

Fragen und IHK-Antworten zu SCIP

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, wofür der Autor alle Leserinnen um Nachsicht bittet.

Gliederung: Allgemeine Fragen – Juristische Fragen – Technische Fragen – Weitere Praxisfragen
(wobei sich etliche Fragen nicht eindeutig in dieses Schema einordnen lassen)

Allgemeine Fragen

1. Worum geht es bei SCIP?

SCIP steht für „substances of concern in articles, as such or in complex objects (products)“. Gemeint sind damit SVHC-Stoffe in Erzeugnissen (SVHC: „substances of very high concern“), für die schon seit längerem Informationspflichten längs der Lieferkette gelten. Diese Informationen müssen von fast allen Beteiligten nun zusätzlich der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) „zur Verfügung gestellt“ werden.

2. Hält die IHK die SCIP-Thematik für sinnvoll oder angemessen?

Nein, ganz im Gegenteil, denn die IHK-Organisation und viele weitere Verbände bewerten SCIP als Riesen-Bürokratie ohne nennenswerten Nutzen. Denn es ist auch nach Einschätzung der Entsorgungswirtschaft völlig unrealistisch, dass bei einer ggf. späteren Demontage irgendwelcher Produkte (die nicht speziell dafür gekennzeichnet sind) für jedes einzelne Produkt zeitgleich Daten aus einer riesigen Datenbank abgerufen würden und dies die Entsorgung beeinflussen würde.

3. Müssen Unternehmen aktuell schon Einträge in die SCIP-Datenbank der ECHA vornehmen?

Formal sind in Deutschland ansässige Unternehmen nach Einschätzung der IHK aktuell nicht verpflichtet, Einträge in die von der ECHA bereitgestellte SCIP-Datenbank vorzunehmen. (Die Behörden vertreten hier zum Teil eine strengere Auffassung). Denn bei der diesbezüglichen Änderung des deutschen Chemikaliengesetzes wurde auf ausdrücklichen Wunsch sowohl des Bundestags als auch des Bundesrats ein Passus aufgenommen, wonach die Details des „Daten zur Verfügung stellens“ in einer ergänzenden Rechtsverordnung festgelegt werden können, zu deren Erlass die Bundesregierung ermächtigt wird. Und eine derartige Rechtsverordnung gibt es vorerst nicht.

4. Empfiehlt die IHK dennoch, bereits jetzt Meldungen an die ECHA in Form von Einträgen in die SCIP-Datenbank vorzunehmen?

Aufgrund der o. g. Rechtslage wäre dies zwar zumindest vorerst aus IHK-Sicht nicht notwendig. Aber leider zeigt sich in den letzten Wochen, dass immer mehr Unternehmen von ihren Lieferanten quasi Einträge in die SCIP-Datenbank verlangen. Um diese Kundenbeziehungen nicht zu gefährden, scheinen immer mehr Unternehmen die Befüllung der SCIP-Datenbank als das „kleinere Übel“ anzusehen.

Wahrscheinlich würde oder wird eine konkretisierende Rechtsverordnung über kurz oder lang auch die Befüllung der Datenbank vorschreiben.

5. Welche Unternehmen sind von der SCIP-Thematik betroffen?

Betroffen sind genau diejenigen Unternehmen, die bisher schon Informationen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung längs der Lieferkette weitergeben mussten und müssen. Angesprochen sind damit Importeure, Hersteller und Weiterverkäufer von Erzeugnissen (im Gegensatz zu Stoffen oder

Gemischen) im Sinne von REACH. Ausgenommen sind Händler, die ausschließlich an Privatkunden verkaufen.

Die genannten Inverkehrbringer von Erzeugnissen müssen ihre Kunden unaufgefordert informieren, wenn in den von ihnen gelieferten Erzeugnissen oder Teilerzeugnissen (mindestens) ein SVHC-Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Und diese Information (sowie weitere Details) müssen nun im Rahmen von SCIP auch der ECHA gemeldet werden.

6. Was sind „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung (EG 1907/2006)?

Die REACH-Verordnung definiert ein Erzeugnis (in Unterscheidung zu Stoff und Gemisch) als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“. Ein „komplexes Objekt“ ist ein Produkt, das aus mehr als einem Erzeugnis besteht. Zusammengesetzte oder miteinander verbundene Erzeugnisse (z. B. verschraubt oder verklebt) in komplexen Objekten bleiben Erzeugnisse, solange sie ihre bestimmte Form, Oberfläche oder Gestalt behalten.

7. Woher weiß ein Inverkehrbringer, ob seine Erzeugnisse einen SVHC-Stoff enthalten?

Die Liste der über 200 SVHC-Stoffe („substances of very high concern“) ist auf der Homepage der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) [über diesen Link](#) zu finden. Sie wird ca. halbjährlich um einige Stoffe erweitert. Hilfestellung zur Frage, ob die zum Teil exotisch klingenden SVHC-Stoffe im eigenen Erzeugnis enthalten sein können, werden z. B. auf der [Homepage des baden-württembergischen REACH-Netzwerks](#) veröffentlicht.

Inverkehrbringer von Erzeugnissen müssen diesbezüglich nicht zwingend ihre Lieferanten anschreiben, aber deren Kunden-Informationen beachten und diese ggf. weitergeben und im Hinblick auf eigene Produktionstätigkeiten die SVHC-Stoffliste prüfen und deren Änderungen mitverfolgen.

8. Gibt es Ausnahmen von diesen SVHC- bzw. SCIP-Pflichten, z. B. für geringe Mengen oder Konzentrationen oder bestimmte Verwendungszwecke?

- Eine Ausnahme bei nur geringen Mengen gibt es leider nicht.
- Die Ausnahme für geringe Konzentrationen ist die 0,1-Massenprozent-Bagatellschwelle. Geringere Konzentrationen werden also ignoriert. Allerdings ist zu beachten, dass sich der besagte Grenzwert auch auf Teil-Erzeugnisse beziehen kann, z. B. den Dynamo oder den Sattel oder den Lenkergriff eines Fahrrads. Wenn z. B. eins dieser Fahrradbauteile einen SVHC-Stoff oberhalb der Bagatellschwelle enthält, dann gelten die Informationspflichten längs der Lieferkette sowie die neue SCIP-Meldepflicht sowohl für den Bauteil-Inverkehrbringer als auch für Zwischenhändler als auch für den Inverkehrbringer des Fahrrads („komplexes Erzeugnis“).
- Hinsichtlich der Verwendungszwecke gibt es in Deutschland lediglich eine Ausnahme von der SCIP-Meldepflicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

9. Sind auch Unternehmen betroffen, die Produkte lediglich unverändert weiterverkaufen?

Ja, sofern die Erzeugnisse (u. a.) an gewerbliche Kunden verkauft werden.

Nein, sofern die Erzeugnisse nur an (private) Verbraucher verkauft werden. (Sofern Verbraucher jedoch aktiv von ihren Informationsrechten Gebrauch machen, gelten Mitteilungspflichten an diese binnen 45 Tagen nach der jeweiligen Anfrage).

Diese Unterscheidung ergibt sich aus Artikel 3, Ziffer 35 der REACH-Verordnung, welche lautet: „Abnehmer eines Erzeugnisses: industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter“.

10. Sind auch Unternehmen betroffen, die z. B. als Lohnfertiger Arbeiten für einen Auftraggeber durchführen?

Falls Lohnfertiger im Rahmen ihrer Auftragsarbeit einem Erzeugnis - oder einem seiner Vorstufen - SVHC-haltige Stoffe oder Gemische oder Teilerzeugnisse hinzufügen, gelten die SVHC- und SCIP- Informationspflichten auch für sie.

Andernfalls sind Lohnfertiger nicht betroffen, da sie ihr Ausgangsmaterial vom Auftraggeber bekommen und nach Bearbeitung an ihn zurückgeben. (Sie sind damit kein Teil der Lieferkette, sondern quasi eine „seitliche Sackgasse“). Die ECHA hat hierzu [ein 7-seitiges FactSheet](#) in deutscher Sprache veröffentlicht, in dem sie den Unterschied zwischen „Lieferverträgen“ und „Verträgen zur Lohnfertigung“ erläutert.

11. Sind SVHC-haltige Ersatzteile auch betroffen?

Ja, denn sie sind für sich betrachtet „Erzeugnisse“, die in der Lieferkette weitergegeben werden. (Nicht betroffen sind damit nur Ersatzteil-Lieferungen direkt an private Endkunden).

12. Was gilt für die Verpackungen?

Für das Inverkehrbringen von leeren Verpackungen oder verpackten Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen gilt neben dem Verpackungsrecht grundsätzlich auch die REACH-Verordnung und die SCIP-Thematik. Denn Verpackungen an sich sind selbst auch „Erzeugnisse“.

13. Gibt es Unterschiede zwischen den EU-Staaten?

Ja, denn die SCIP-Thematik beruht auf der Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG im Jahr 2018, die von den Mitgliedsstaaten jeweils ins nationale Recht umgesetzt werden muss. Etliche Staaten schreiben eine Befüllung der SCIP-Datenbank ausdrücklich vor, andere nicht ausdrücklich (z.B. Deutschland zumindest vorerst) und in einigen Staaten steht die Umsetzung noch aus.

14. Wird die Eingabemaske der SCIP-Datenbank demnächst in deutscher Sprache zur Verfügung stehen?

Dies ist von Seiten der ECHA leider nicht geplant. Auch die [SCIP-Informationen auf der ECHA-Homepage](#) sind leider größtenteils nur auf Englisch verfügbar. Die Übersetzung einiger ECHA-Leitlinien sei in Arbeit.

15. Kann man in die (derzeit nur in englischer Sprache verfügbare) Eingabemaske seine Angaben in deutscher Sprache eintragen?

Soweit in Freitextfelder Eintragungen vorgenommen werden können, sind Angaben in jeder EU-Amtssprache zulässig, also auch auf Deutsch.

16. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der SCIP-Datenbank und dem IMDS (International Material Data System) der Automobilindustrie?

Formal leider nicht, auch wenn die Thematik eine ähnliche ist. Deshalb können die SCIP-Pflichten auch nicht durch Verweise oder Einträge in IMDS erfüllt werden. Das IMDS soll jedoch ein Stück weit an SCIP angepasst werden.

17. Warum muss nach Anlegen eines ECHA-Accounts bei der Ergänzung der legal entity (also des Unternehmens) eine Rechnungsadresse angegeben werden? Sind Eintragungen in die SCIP-Datenbank kostenpflichtig oder mit Gebühren verbunden?

Nein, zumindest derzeit nicht, denn Grundlage für jegliche ECHA-Gebühren ist die REACH-Gebührenverordnung (EG) 340/2008 und diese wurde bzgl. der SCIP-Thematik nicht ergänzt. Dies wird vermutlich auch in naher Zukunft nicht der Fall sein.

Juristische Fragen

18. Bis wann ist eine deutsche Verordnung auf der Grundlage des § 16 f ChemG zu erwarten, mit der die Forderung des „Daten zur Verfügung stellens“ konkretisiert wird?

Kurzfristig nicht und selbst mittelfristig nur eventuell, da die betroffenen Bundesministerien die Thematik offenbar nicht forcieren.

19. Ab wann oder bis wann werden Einträge in die Datenbank erwartet oder gefordert?

Formal verlangt Abs. 1 des § 16 f ChemG ein „Zur-Verfügung-stellen“ der Daten „ab 5. Januar 2021“, wobei gleichzeitig Abs. 2 des gleichen Paragraphen eine konkretisierende Rechtsverordnung (z. B. hinsichtlich des Umfangs der Daten) ermöglicht und quasi ankündigt. Daraus kann man (juristisch etwas umstritten) ableiten, dass die Pflicht erst nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gilt, weil es zuvor an der grundsätzlich erforderlichen Rechtsklarheit fehlt. Zumindest kann es bis dahin keine Bußgelder wegen Nicht-Einhaltung geben.

Ein End-Datum, bis wann Meldungen spätestens oder letztmals erfolgen müssen, gibt es nicht.

20. Müssen nachträgliche Einträge für vor 5.01.2021 oder seit 5.01.2021 in Verkehr gebrachte SVHC-haltigen Produkte erfolgen?

- Wer vor dem 5.01.2021 SVHC-haltige Erzeugnisse in Verkehr gebracht hat, aber dies seither nicht mehr tut, ist diesbezüglich zu keinen nachträglichen Meldungen an die ECHA verpflichtet.
- Wer dies dagegen immer noch tut, ist meldepflichtig. Dies sollte baldmöglichst erfolgen, wenn man sich nicht auf das Argument stützen will, dass die deutsche konkretisierende Verordnung noch fehlt und die Pflicht erst mit deren Inkrafttreten unmittelbar greift.
- Wer zukünftig SVHC-haltige Erzeugnisse in Verkehr bringt, sollte die Meldung an die ECHA möglichst zeitnah zum Beginn des Inverkehrbringens erledigen (wenn er nicht auf die konkretisierende Verordnung warten will).

21. Müssen zukünftig regelmäßig Meldungen erfolgen oder wann sind neue Meldungen erforderlich?

Neue Meldungen sind erforderlich, wenn (jeweils oberhalb der Bagatellschwelle von 0,1 Massenprozent)

- ein Vorlieferant erstmals das Vorhandensein eines SVHC-Stoffs meldet
- oder im Rahmen der eigenen Produktionstätigkeiten erstmals SVHC-Stoffe hinzugefügt werden
- oder neue Stoffe in die SVHC-Kandidatenliste aufgenommen werden, die in den eigenen Erzeugnissen enthalten sind.

Zeitlich betrachtet entsteht die obige Meldepflicht in dem Moment, in dem das Erzeugnis nach dem o.g. „Ereignis“ erstmals wieder an einen Kunden geliefert wird.

Keine neue Meldepflicht an die ECHA entsteht dagegen, wenn zusätzliche Kunden erstmals neu beliefert werden (sofern die Meldung an die ECHA schon bei vorherigen Kunden erfolgt ist). Denn in der Meldung wird ja nicht nach Kunden unterschieden.

Ebenfalls keine neuen SCIP-Meldepflichten entstehen bei Überschreiten irgendwelcher Absatz-Zahlen (z.B. 1 Tonne pro Jahr). Allerdings gilt eine andere REACH-Meldepflicht für Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 2 bis 4 der REACH-Verordnung ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne SVHC-Stoffen in Erzeugnissen pro Jahr.

Regelmäßige Melde- oder Aktualisierungspflichten (z. B. jährlich) gibt es nicht; eine Pflicht entsteht stattdessen wie oben aufgelistet anlassbezogen.

22. Sind Meldungen z. B. per E-Mail an die ECHA zumindest kurzfristig eine empfehlenswerte Alternative?

Solange es in Deutschland keine Konkretisierung des „der ECHA zur Verfügung stellens“ gibt, könnten E-Mails an die ECHA theoretisch ausreichen. Sie werden von der ECHA jedoch mit standardisierten Texten beantwortet, in denen zur Datenbank-Eingabe aufgefordert wird und die Vergabe einer SCIP-Nummer verweigert wird.

Insofern erscheinen Meldungen an die ECHA per E-Mail oder Briefpost oder dergleichen zwecklos zu sein. Insbesondere werden sie voraussichtlich nicht ausreichen, um Anfragen von gewerblichen Kunden abschließend beantworten zu können.

23. Gibt es Bußgelder oder andere Sanktionen bei fehlenden Einträgen in die Datenbank?

Das kann und wird es auf absehbare Zeit weder auf deutscher Ebene noch in der ganzen EU einheitlich geben. Ausnahmen bestehen derzeit nur in wenigen EU-Staaten wie Dänemark.

Stattdessen besteht jedoch eventuell die Gefahr, dass Kunden privatrechtlich von ihren Lieferanten die Befüllung der SCIP-Datenbank verlangen und andernfalls mit Abbruch der Kundenbeziehungen drohen.

24. Können Lieferanten von ihren Kunden verpflichtet werden, bestimmte Daten zu liefern?

Aus öffentlich-rechtlicher Sicht nicht, da die Rechtsvorschriften diesbezüglich keine ausdrücklichen Vorgaben enthalten.

Aus privatrechtlicher Sicht dagegen schon, im Rahmen des allgemeinen Vertragsrechts, d. h. ein Kunde kann im Rahmen von Kaufverträgen Forderungen stellen. Und ein Lieferant sollte bestrebt sein, seinen Kunden zumindest mit denjenigen Informationen zu versorgen, die ihm selbst zur Verfügung stehen und kein Betriebsgeheimnis sind. Hier sollten im gegenseitigen Interesse jeweils einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

25. Was ist zu empfehlen, wenn nur ein Teil der Lieferanten die notwendigen Daten liefert?

Streng genommen kann man nie völlig sicher sein, dass man von allen Lieferanten zu allen Zeiten alle notwendigen SVHC-Informationen stets aktuell und vollständig zur Verfügung hat. Insofern empfiehlt es sich, die SCIP-Thematik anzupacken, sobald man nach eigener Einschätzung über einen Großteil der notwendigen Daten bzw. Rückmeldungen verfügt.

Nachträge und Ergänzungen sind jederzeit möglich. Enthält ein Erzeugnis z. B. drei verschiedene SVHC-Stoffe, aber nur zwei wurden gemeldet (und der dritte versehentlich oder aus Unwissenheit nicht), so könnte der dritte Stoff nachgemeldet werden. Solange diese Nachmeldung nicht erfolgt, fällt ihr Fehlen aber vermutlich nicht auf.

26. Welche Daten in der Datenbank sind für jedermann ab wann sichtbar?

Einträge in die Datenbank sind seit Ende Oktober 2020 möglich. Lesen und Recherchieren in der Datenbank soll im Laufe des zweiten Quartals 2021 möglich sein, wenn man dann sein diesbezügliches Interesse der ECHA mitteilt. Dabei werden Unternehmensnamen und ähnliche Daten für die Öffentlichkeit nicht sichtbar sein.

Leserechte für alle Daten werden die zuständigen Behörden sowie die betroffenen Entsorgungseinrichtungen wie Demontagezentren erhalten, wobei noch festzulegen sein wird, wie diese ihre Berechtigung nachweisen bzw. wie diese autorisiert werden können.

27. Kann man auf Eintragungen verzichten, wenn sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben würden?

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen und sollen bewahrt werden. Deshalb sollen sie bei Eintragungen in die Datenbank durch die Unternehmen entsprechend gekennzeichnet werden. Sie sind jedoch allein kein ausreichender Grund, um auf Einträge oder Meldungen komplett zu verzichten.

Die ECHA formuliert hierzu Folgendes: „Die ECHA veröffentlicht die Informationen, wie sie übermittelt werden, auf ihrer Website. Für die Qualität der Daten ist der jeweilige Anbieter verantwortlich. Sofern begründet, wird die ECHA den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleisten. Angaben, anhand derer die an einer Lieferkette Beteiligten miteinander in Verbindung gebracht werden könnten, werden beispielsweise nicht öffentlich zugänglich gemacht.“

28. Entfällt die bisherige Informationspflicht längs der Lieferkette gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung, sobald man alle Einträge in die Datenbank vorgenommen hat?

Nein, denn die aktive Informationspflicht direkt in Richtung der jeweiligen Kunden bleibt unverändert bestehen.

29. Kann man die Informationspflicht längs der Lieferkette gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung erfüllen, in dem man lediglich auf die (eigenen) Eintragungen in der Datenbank verweist?

Nein, dies wäre nicht ausreichend; denn der Kunde muss direkt und unmissverständlich informiert werden. Es ist auch kaum zu erwarten, dass er in der Datenbank die besagten Informationen auf Anhieb finden würde, selbst wenn er ggf. wüsste, was er sucht.

30. Können auch Unternehmen außerhalb der EU (ggf. stellvertretend) Daten in die SCIP-Datenbank eintragen?

Die Meldepflicht besteht nur für Unternehmen, die in der EU ansässig sind. Diese Unternehmen dürfen jedoch „foreign user“ von außerhalb der EU hinzuziehen, die dann ggf. im Namen eines in der EU ansässigen Unternehmens Meldungen vornehmen.

31. Gibt es Sonderregelungen für beschichtete Materialien, bei denen der SVHC-Stoff nur in der Beschichtung enthalten ist?

Wird im Zuge der Oberflächenbehandlung eines Erzeugnisses ein SVHC-Stoff in die Beschichtung eines Stoffes eingetragen, dann gibt es an sich keine Sonderregelung. D. h. auch hier ist wie üblich vor dem Inverkehrbringen zu hinterfragen, ob das Erzeugnis nun einen SVHC-Gehalt größer 0,1 Massenprozent aufweist, was ggf. die entsprechenden Informationspflichten längs der Lieferkette (sowie die neue SCIP-Meldepflicht) auslöst. Der Prozentwert bezieht sich hier auf das Erzeugnis und nicht lediglich auf die Beschichtung oder den „Überzug“, da diese kein eigenständiges Teilerzeugnis darstellt.

Technische Fragen zur Datenbank

32. Wo und wie kann man Einträge in die Datenbank vornehmen?

Die Startseite hierfür ist <https://echa.europa.eu/de/scip>

Zunächst muss man sich als Nutzer anmelden (sofern nicht schon anderweitig geschehen; über <https://idp.echa.europa.eu/ui/create-account>) und dann in diesem eigenen ECHA Account das zugehörige Unternehmen (legal entity) hinzufügen. Dabei wird z. B. auch eine Steuer-Nummer abgefragt; kein Pflichtfeld ist dagegen das Eintragen einer DUNS-Nummer.

Es gibt dann drei Varianten für die Datenmeldung:

- Offline die Daten eintragen mit Hilfe der von der ECHA bereitgestellten IUCLID-Software und das so entstehende Dossier anschließend online über das „ECHA Submission Portal“ an die ECHA übermitteln
- Oder online die Daten in die IUCLID-Cloud eintragen; auch dann muss das entstandene Dossier anschließend über das „ECHA Submission Portal“ an die ECHA übermittelt werden
- Oder (evtl. empfehlenswert bei großen Datenmengen) eine Datenbereitstellung in einer unternehmenseigenen IUCLID-kompatiblen Software und anschließender „System-zu-System“-Übertragung in das „ECHA Submission Portal“

33. Wo gibt es Hilfestellungen dazu?

Einen ersten Überblick findet man z. B. hier: <https://echa.europa.eu/de/scip-suppliers-of-articles>
Unterhalb der dort kurz erläuterten sechs Schritte finden sich u. a. Questions and Answers, allerdings nur in englischer Sprache.

Zur IUCLID-Nutzung gibt es auch Videos (die man jedoch nicht alle gesehen haben muss):

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLOGDACsd6qyDkdXwPua1Fjb5bJksY75k>

Ebenfalls zu umfangreich erscheint die 53-seitige Anleitung in englischer Sprache hier:

https://echa.europa.eu/documents/10162/28213971/Information_requirements_for_scip_notifications_en.pdf/db2cf898-5ee7-48fb-e5c8-4e6ce49ee9d2

34. Gibt es eine Test-Version, anhand derer man üben und z. B. feststellen kann, welche Daten man zusätzlich bereithalten muss?

Ja, auch wenn dies kaum kommuniziert wird, unter <https://echa.europa.eu/de/trial-service>

Dort können alle wesentlichen Schritte bis zum Erhalt der SCIP-Nummer durchprobiert werden.

35. Kann man bei Einträgen Zwischenergebnisse abspeichern oder diese vorläufig versenden?

Es gibt beim Eintragen stets die „Save“-Möglichkeit, deren mehrfache Nutzung wie immer zu empfehlen ist. Absenden kann man dagegen nur vollständige Meldungen, in denen alle Pflichtfelder ausgefüllt sind. Die Software weist, wenn man „Validate“ anklickt, darauf hin, welche Pflichtangaben ggf. noch fehlen.

36. Welche Daten werden benötigt?

Die ECHA unterscheidet hier die drei folgenden Bereiche, aus denen ein „Dossier“ entsteht:

- Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses
(z. B. die Artikel-Kategorie, die anhand der TARIC-Nummer aus einem langen pull-down-Menü auszuwählen ist; article steht für das deutsche Wort Erzeugnis), s.u.

- Name des SVHC-Stoffs im Erzeugnis, Konzentrationsbereich des Stoffs (ggf. den größten Bereich auswählen, sofern nicht näher bekannt: „0,1 bis 100 %“), Materialkategorie (aus pull-down-Menü auswählen, z. B. Kunststoff) oder in Sonderfällen Gemischkategorie (z. B. wenn der SVHC-Stoff in einer Beschichtung enthalten ist) und im Fall von komplexen Produkten eine „Orts-Angabe“ zum SVHC-relevanten Bauteil (z. B. bleihaltige Messingschraube)
- Ggf. Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses (nur sofern aus Sicht des Meldepflichtigen sachlich erforderlich; z. B. Demontagehinweise)

37. Wie detailliert müssen die Angaben zur Erzeugnis-Identifizierung sein?

Abgefragt werden folgende Punkte, wobei z. B. nicht alle genannten Nummern relevant sind:

- Frei gewählter Erzeugnisname, ggf. sonstiger Name (z. B. Marke, Modell, Typ)
- Primäre Artikelkennung („primary article identifier“; dieser wird vom Meldepflichtigen selbst festgelegt), sonstige Artikelkennungen: z. B. Europäische Artikelnummer (EAN), Global Trade Item Number (GTIN), Universal Product Code (GPC), Katalognummer, ECHA-Erzeugnis-ID, Teilenummer: Eine dieser Nummern genügt!
- Erzeugniskategorie zur Identifizierung des Erzeugnisses oder des komplexen Objekts auf der Grundlage seiner Funktion oder Verwendung mit Hilfe des TARIC-Codes
- Merkmale wie Abmessungen oder Farben oder dergleichen („characteristics“), wobei deren Angabe nicht zwingend ist, weshalb stattdessen eher ein „grouping“ (Gruppen bilden) zu empfehlen ist, s. u.

38. Wo findet man die TARIC-Nummer?

TARIC ist die französische Abkürzung für den „Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften“. Der TARIC-Code ist eine zehnstellige Zahl aus dem Außenwirtschafts-/Zoll-Recht. Seine ersten sechs Ziffern bilden den HS-Code (Harmonisierte-System-Code). CN vor dem Wort TARIC steht für Kombinierte Nomenklatur (aus Anhang I der EG-Verordnung 2658/87)

Zum TARIC-Code gibt es eine Suchfunktion z. B. unter

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp# (dort „Blättern“ anklicken, dann öffnet sich die nach Branchen sortierte Baumstruktur).

Diese Codes sind aber auch in der SCIP-Eingabemaske als pull-down-Menü hinterlegt.

39. Warum wird bei Pflichtangaben zwischen „mandatory“ und „required“ unterschieden?

Alle auszufüllenden Pflichtfelder sind entweder „mandatory“ (zwingend), d. h. sie sind exakt auszufüllen oder „required“ (erforderlich), d.h. auch hier müssen Angaben erfolgen, aber dies kann ggf. auch durch Ankreuzen von „Keine Daten verfügbar“ oder Auswählen von Bandbreiten („0,1 bis 100 %“) geschehen. Die sonstigen Felder sind „optional“, also nur eine Option und können leer bleiben.

40. Welche Vereinfachungen können genutzt werden?

Aufgrund der zahlreichen Proteste in den letzten zwei Jahren hat die ECHA zumindest die Möglichkeiten „grouping“, „simplified notification“ und „referencing“ geschaffen, s. u.

41. Was bedeutet „grouping“?

Wer z. B. Schrauben verschiedener Größen (aus dem gleichen Material, mit dem gleichen SVHC-Inhaltsstoff) in Verkehr bringt, kann diese zusammenfassen zu einer Gruppe („grouping“) und für diese nur eine Meldung abgeben statt nach Größen differenzierte mehrfache Meldungen. Diese Option sollte so weit wie möglich genutzt werden, sogar aus Sicht der ECHA.

Die ECHA unterscheidet drei Fälle („sameness criteria“) von „grouping“, wobei die ersten beiden Fälle selbstverständlich sein dürften (identische Produkte oder quasi identische Produkte, die sich z. B. nur in ihrer SVHC-freien Farbe oder Größe unterscheiden). Interessant ist der dritte Fall von „quasi identischen komplexen Erzeugnissen“. Dies können z. B. Smartphones der gleichen Baureihe sein, wenn sie neben ihrer gleichen Funktion auch nur gleiche SVHC-relevante Bauteile beinhalten.

42. Wann ist eine „simplified scip notification“ (SSN) möglich?

Eine stark vereinfachte SCIP-Meldung („simplified scip notification“, „SSN“) kann derjenige Akteur in der Lieferkette durchführen, der das an ihn gelieferte SVHC-haltige Erzeugnis unverändert weitergibt, also in der Regel ein Händler. Er muss kein eigenes Dossier erstellen, sondern kann (nach Anlegen eines ECHA Accounts) direkt das ECHA Submission Portal aufrufen und sich dort auf die SCIP-Nummer seines Vorlieferanten beziehen. Auf die Meldung komplett verzichten kann er also leider nicht. Außerdem benötigt er die besagte SCIP-Nummer seines Lieferanten.

Falls der ursprüngliche Ersteller des Dossiers, das die besagte SCIP-Nummer zur Folge hatte, eine Aktualisierung seines Dossiers vornimmt, weist die Datenbank diese Änderung automatisch auch allen nachfolgenden SSN-Nutzern zu. D.h. diese müssen in solchen Fällen nicht erneut aktiv werden.

Es können auch mehrere SSN auf einmal in einer gemeinsamen Excel-Tabelle über das ECHA Submission Portal an die ECHA gesendet werden.

43. In welchen Fällen kann „referencing“ genutzt werden?

Das Grundprinzip der oben erläuterten SSN kann ein Stück weit auch von Unternehmen genutzt werden, die ein betroffenes Erzeugnis in ein anderes einbauen oder aus mehreren Erzeugnissen ein neues komplexes Produkt herstellen („Assembler“).

Diese müssen leider mehrere Meldungen abgeben, sowohl für das oder die betroffenen Einzelerzeugnisse als auch für das Gesamterzeugnis. Hier können die Meldungen für die Einzelerzeugnisse (Bauteile) ggf. in Form von SSN erfolgen; nur für das Gesamterzeugnis (komplexe Produkt) ist dann eine eigene vollständige Meldung (also Erstellung eines Dossiers) notwendig. Darin muss jeweils auf die Einzelmeldungen Bezug genommen werden.

44. In welcher Reihenfolge geht man bei komplexen Produkten vor?

Selbst wenn man auf das o. g. referencing verzichtet, muss man stets auf der untersten Ebene, also den kleinsten Bauteilen beginnen und sich von dort „nach oben“ arbeiten, um jeweils auf die vorigen Meldungen Bezug nehmen zu können.

45. Wie viele „Ebenen“ soll man bei komplexen Produkten unterscheiden?

Theoretisch soll jeder Montageschritt eine eigene Ebene darstellen, die ECHA empfiehlt maximal sieben Ebenen. Pragmatisch sollte man zur Aufwandsbegrenzung die Zahl der Ebenen soweit wie möglich minimieren.

46. Was ist mit „safety instructions“ gemeint, da für Erzeugnisse im Regelfall kein Sicherheitsdatenblatt vorliegt und auch nicht vorliegen muss?

Für Erzeugnisse gilt unverändert, dass ihnen kein Sicherheitsdatenblatt beigelegt werden muss; insofern müssen auch keine diesbezüglichen Aufforderungen an Lieferanten erfolgen. Gemeint sind

in der Datenbank lediglich Hinweise zur Nutzung des Erzeugnisses oder zu seiner späteren Entsorgung bzw. Demontage, sofern solche aus Sicht des Meldepflichtigen erforderlich sind.

47. Wann kommen „system-to-system“-Eintragungen in Frage?

Dies ist eine Option für (eher größere) Unternehmen, die eine Vielzahl von Meldungen abgeben müssen und de facto über eine eigene IT-Abteilung verfügen, welche den Alternativ-Aufwand abschätzen kann bei der angedachten „Verknüpfung“ mit der unternehmensinternen IT.

48. Wie werden die eingetragenen Daten an die ECHA übermittelt?

Dazu muss (im eingeloggten Zustand) das ECHA Submission Portal genutzt werden; der Zeitaufwand hierfür ist im Vergleich zur vorausgegangenen Dateneingabe und Dossier-Erstellung gering.

49. Müssen die zu übermittelnden Daten zuvor „validiert“ werden?

Vor dem Absenden über das ECHA Submission Portal wird empfohlen, den Button „Validate“ zu nutzen, weil man damit sofort ein Feedback bekommt zu möglichen Fehlern oder Unvollständigkeiten.

Es gibt jedoch keine Validierungs- oder Prüfpflicht z. B. durch Dritte oder Externe, d. h. jedes meldende Unternehmen ist für seine Dateneinträge selbst verantwortlich.

50. Wie lange dauert es, bis man eine Eintragungsbestätigung und eine SCIP-Nummer erhält?

Dies erfolgt automatisch, also binnen weniger Sekunden, wobei man dafür „den letzten notwendigen Mouse-Click“ nicht übersehen darf. Denn nach dem Absenden des Dossiers erscheint zunächst ein Fenster mit einem „Thank you“ und dem Hinweis auf die eigene (rund 10-stellige) Submission Number und auf diese Nummer muss man klicken!

Dann öffnet sich ein „report“ und dort ist die erhoffte SCIP-Nummer dann in Fettdruck (in Form von über dreißig Buchstaben und Ziffern) abzulesen.

51. Gibt es für jede neue Eintragung eine neue SCIP-Nummer oder ist dies eine einmalige Nummer für ein „registriertes“ Unternehmen?

Eine SCIP-Nummer bezieht sich jeweils auf ein konkret der ECHA gemeldetes Erzeugnis (mit einem oder mehreren SVHC-Stoffen darin). Die ECHA-Datenbank bestätigt diese Meldung und vergibt dabei eine SCIP-Nummer. Falls ein Unternehmen mit diversen Erzeugnissen etc. betroffen ist, wird es also über diverse SCIP-Nummern verfügen. Allein die Anmeldung eines ECHA-Accounts oder die „Registrierung“ als IUCLID-Nutzer führt dagegen noch nicht zu einer SCIP-Nummer.

52. Sind Unternehmen zur Weitergabe der SCIP-Nummern längs der Lieferkette verpflichtet?

Formal zunächst nicht, da dies in den Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich gefordert wird. Praktisch gesehen ist dies jedoch dringend zu empfehlen, um für alle Beteiligten den Aufwand zu begrenzen. Aus Kundensicht sollte der Lieferant, wenn er nicht von sich aus aktiv wird, zunächst schriftlich aufgefordert und dann bei Bedarf privatrechtlich zur Nummern-Weitergabe verpflichtet werden.

53. Müssen dabei auch alle „gesammelten“ SCIP-Nummern der Vorlieferanten mit angegeben werden?

Nein, zum Glück nicht! (Vgl. die Anleitung auf der ECHA-Datenbank, dort auf Seite 73:

https://echa.europa.eu/documents/10162/28213971/scip_database_notifications_en.pdf/63a1dbe6-20ce-2e37-46be-4293c809dc2f Der dort betrachtete Händler gibt nur seine eigene „SCIP Number 3“

an seine gewerblichen Kunden weiter, nicht die „SCIP Number 1“ seines Lieferanten, die er nur benötigt hat, um seine eigene SSN zu erstellen).-

54. Kann man falsche (eigene) Eintragungen korrigieren?

Es gibt keine direkte Korrekturfunktion, aber man kann jederzeit ein Update einer eigenen Meldung machen. Dabei muss wie bei der Erstmeldung vorgegangen werden (d. h. IUCLID-Nutzung und ECHA Portal Submission) und dabei a) der gleiche ECHA Account genutzt sowie b) der gleiche „primary article identifier (type and value)“ verwendet werden. Dann wird die ältere Meldung automatisch überschrieben.

55. Kann man eigene Eintragungen löschen, wenn sie inhaltlich überholt sind?

Nein, ein komplettes Löschen von Einträgen ist in der „echten“ Datenbank nicht vorgesehen. Für Test-Zwecke steht wie oben erwähnt eine Versuchs-Seite zur Verfügung unter <https://echa.europa.eu/de/trial-service>

Beispiele für Fallkonstellationen und weitere Fragen aus der Praxis

56. Praxisfrage: Ich bin Hersteller von gedrehten und gefrästen Erzeugnissen, die u. a. den SVHC-Stoff Blei mit einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten. Ist mein Lieferant des Rohmaterials (Stangenmaterial, Rohprofile etc.) verpflichtet, sich in der SCIP-Datenbank einzutragen oder gilt das gelieferte Material „noch nicht“ als Erzeugnis?

Diese Frage wird im hier verlinkten [baua-REACH-Info Nr. 6 \(„Erzeugnisse“\)](#) auf den Seiten 12 bis 14 beantwortet. Danach gelten Metallbarren (weil sie noch keine bestimmte Form aufweisen) als Stoffe oder Gemische. Dann gilt im skizzierten Fall der Lieferant als Stoff- oder Gemisch-Hersteller und nicht als Erzeugnis-Hersteller, weshalb er nicht unter die SCIP-Meldepflicht fällt. Der Kunde sollte ihn deshalb privatrechtlich darauf verpflichten, bilateral Informationen zu liefern (was laut der Fragestellung ja schon durch den Hinweis auf Blei geschehen ist).

Falls der Lieferant dagegen Profile, Bleche, Drähte etc. liefert (die bereits eine charakteristische Gestalt/Form/Abmessung aufweisen), dann liefert er damit ein „Erzeugnis“. Dann ist er (oder einer seiner Vorlieferanten) der erste Erzeugnishersteller in der Lieferkette und sein Kunde kann die eigene SCIP-Meldepflicht in stark vereinfachter Form erfüllen, in dem er bei der Eintragung auf die SCIP-Nummer des Lieferanten Bezug nimmt.

57. Praxisfrage: Auf die SVHC-Liste wurde ein Stoff neu aufgenommen, der in meinem Bauteil (Erzeugnis) neben Blei ebenfalls enthalten ist. Muss ich mein Erzeugnis „neu“ anlegen oder kann ich den bereits bestehenden Datensatz einfach aktualisieren, in dem ich z.B. den neuen Stoff im entsprechenden Menüpunkt hinzufüge?

Laut den hier verlinkten [FAQ auf der ECHA-Homepage](#) (siehe dort im Abschnitt Timelines) sind beide Varianten möglich und zulässig. Die zweitgenannte Variante (also Aktualisieren) dürfte die einfachere sein.

58. Praxisfrage: Ich bin Lieferant einer Baugruppe. Muss ich alle Einzelteile der Baugruppe in der Datenbank eintragen oder nur die Teile, die einen SVHC-Stoff größer 0.1 Masseprozent enthalten?

In dieser Konstellation müssen keinesfalls alle Einzelteile separat eingetragen werden, sondern nur diejenigen mit SVHC-Gehalten über 0,1 Massenprozent (sowie die größeren Bauteile, die die relevanten kleineren enthalten).

59. Praxisfrage: Ich fungiere mit einem Unternehmen A für ein anderes Unternehmen B quasi als „verlängerte Werkbank“, weil Unternehmen B einen bestimmten Arbeitsschritt in der Bearbeitung oder Montage selbst nicht ausführen kann (z.B. aufgrund fehlender technischer Ausstattung). Die von Unternehmen B an mich gelieferten Bauteile gehen nach meinem

Bearbeitungsschritt wieder an das Unternehmen B zurück. Muss ich mich mit meinem Unternehmen A ebenfalls in die Datenbank eintragen?

Nein, da Unternehmen A in dieser Konstellation keinen Teil der Lieferkette bildet (denn das „Rohmaterial“ kommt von Unternehmen B und geht an Unternehmen B zurück). Anders wäre es nur, wenn durch die Aktivitäten von Unternehmen A gezielt SVHC-Stoffe in das „Rohmaterial“ eingeschleust würden, z. B. im Rahmen von Beschichtungsvorgängen.

60. Praxisfrage: Muss ich auch eine SCIP-Meldung abgeben, wenn ich „nur“ gewerblicher Nutzer eines betroffenen Erzeugnisses bin, also es nicht erneut in Verkehr bringe, auch nicht als Bestandteil eines anderen Erzeugnisses?

Wenn das Erzeugnis aus der EU bezogen wird, entsteht für die „Letzt-Nutzer“ keine SCIP-Meldepflicht. Wenn das Erzeugnis dagegen vom „Letzt-Nutzer“ in die EU importiert wird, gilt dies formal als Inverkehrbringen, woraus theoretisch auch eine SCIP-Meldepflicht entsteht. (Allerdings werden Versäumnisse in dieser Konstellation kaum auffallen).

61. Praxisfrage: Kann ein Unternehmen eine komplett eigenständige SCIP-Meldung abgeben, weil es gekaufte Erzeugnisse unter seinem eigenen Markennamen in Verkehr bringt, obwohl der ursprüngliche Hersteller eine solche Meldung (mit dessen Markennamen) schon erledigt hat?

Dies ist nicht verboten, aber erscheint unnötig, falls das zweite Unternehmen in der skizzierten Lieferkette die SCIP-Nummer des ersten Unternehmens zur Verfügung gestellt bekommt. Dann wäre eine SSN („simplified scip notification“) der schnellere Weg. Und außenstehende Dritte können als Leser der Datenbank so oder so nicht erkennen, von welchem Unternehmen ein konkreter SCIP-Eintrag stammt. Die Leser können auch nicht nach konkreten Unternehmensnamen suchen.

62. Praxisfrage: Ein Hersteller von Kugellagern fertigt ein Kugellagergehäuse mit einem SVHC-Stoff-Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent (bezogen auf das Leergehäusegewicht). Dann legt er SVHC-freie Kugeln in das Lager hinein. Dadurch fällt der SVHC-Anteil, nun bezogen auf das so entstehende Gesamttagergewicht, unter die Schwelle von 0,1 Gewichtsprozent. Muss der Hersteller dann SVHC-Informationen weitergeben und SCIP-Meldungen vornehmen?

Entscheidend ist hier, ob bereits das Leergehäuse allein als „Erzeugnis“ im Sinne von REACH gilt. Und dies wird z. B. im hier verlinkten [BAuA-Info Nr. 6 zu Erzeugnissen](#) auf dessen Seiten 37/38 und 45/46 de facto bestätigt. Denn die Kugeln und das Leergehäuse werden separat hergestellt aus unterschiedlichen Materialien und dann erst „zusammengefügt“. Damit stellen sowohl die Kugeln als auch das leere Gehäuse jeweils eigenständige Teilerzeugnisse und damit Bezugsgrößen dar. Der Hersteller fällt also unter die genannten Pflichten.